

## Satzung

des  
**Fachverbandes Orthopädie Südwest e. V.**

### Name, Sitz und Bezirk

#### § 1

1. Der Fachverband führt den Namen "Fachverband Orthopädie Südwest e. V.". Sein Sitz ist Langen.
2. Der Fachverband ist ein eingetragener Verein.

### Aufgaben und Zweck des Vereins

#### § 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsausbildung durch ausschließliche und unmittelbare Förderung des B-O-S-S Bildungszentrums Orthopädie-Schuhtechnik Südwest, Langen.
2. Das B-O-S-S-Bildungszentrum Orthopädie-Schuhtechnik Südwest übernimmt folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Orthopädie-schuhmacher-Handwerk.
  - b) Durchführung von Lehrgängen für Meister, Gesellen und Auszubildende im Orthopädie-schuhmacher-Handwerk zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung.
  - c) Ausbildung von Lehrkräften auf dem Gebiet der Orthopädie-schuhtechnik in Theorie und Praxis.
2. Der Fachverband dient in Erfüllung dieser Aufgaben
  - a) dem Fortschritt in der Orthopädie-schuhtechnik
  - b) der besseren Versorgung gehbehinderter Menschen, damit
  - c) der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, gleichzeitig
  - d) der Berufsbildung im Orthopädie-schuhmacher-Handwerk
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Vereine" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft

### § 3

1. Handwerksverbände des in § 2 genannten Handwerks sind berechtigt, Mitglied des Fachverbandes zu werden.
2. Ordentliches Mitglied des Fachverbandes kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen will.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über sie entscheidet der Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Fachverbandes verdient gemacht haben.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Mitglieder, die dem Zweck des Fachverbandes zuwider handeln, können unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.
6. Der Austritt aus dem Fachverband kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
7. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss nicht geltend gemacht werden.

## Beiträge

### § 4

1. Die dem Fachverband erwachsenen Ausgaben sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden zu decken. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich erhoben.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

## Vermögen, Haftung des Vereins

### § 5

1. Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht laufend für Zwecke des Ausbildungszentrums benötigt wird, zinsbringend anzulegen und darf nur für Schulzwecke verwendet werden.
2. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das gesamte Vereinsvermögen.

## Organe des Vereins

## § 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### Mitgliederversammlung

## § 7

1. Die Vertreter der Mitgliedsinnungen und die Einzelmitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Fachverbandes.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr durch die Satzung oder eine Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten
  - a) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
  - b) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - c) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum;
  - e) die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Fachverbandes;
  - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Fachverbandes;
  - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter.

## § 8

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der angeschlossenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

## § 9

1. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe des Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 26 und 27 mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, wie sie bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Fachverbandes handelt, mit Zustimmung drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### Wahl- und Stimmrecht

#### § 11

1. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen sowie die Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter.
2. Wahl- und Stimmberechtigte der Mitgliederversammlung sind Personen nicht,
  - a) denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
  - b) gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihrer Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.

#### § 12

1. Jeder Handwerksverband erhält für je 10 seiner Mitglieder eine Stimme und bei einer durch 10 nicht teilbaren Mitgliederzahl auch auf den Rest je eine weitere Stimme.
2. Die Einzelmitglieder haben jeweils eine Stimme.

#### § 13

1. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
2. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### Vorstand

#### § 14

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied (Beisitzer). Er wird von der Mitgliederversammlung aus den wahlberechtigten Vertretern der Mitgliedsinnungen und den Einzelmitgliedern auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

#### § 15

1. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 16

1. Der Vorstand vertritt den Fachverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zur Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden.
3. Willenserklärungen, welche den Fachverband vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, kann anstelle des weiteren Vorstandsmitglieds auch der Geschäftsführer mit unterzeichnen.

Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 5.000,00 €, so muss die schriftliche Willenserklärung vom Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

#### § 17

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitaufwand werden Ersatz und Entschädigungen nach besonderen, von der Mitgliederversammlung des Fachverbandes zu beschließenden Sätzen gewährt. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

#### Ausschüsse

#### § 18

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

### Rechnungsprüfungsausschuss

#### § 19

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Fachverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Fachverbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 20

Der Fachverband errichtet eine Geschäftsstelle, die vom Vorsitzenden geleitet wird. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, kann die Leitung der Geschäftsstelle dem Geschäftsführer übertragen werden. Der Geschäftsführer hat in diesem Fall nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen. Die Wahl und die Anstellung des Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand.

### Beiträge

#### § 21

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Fachverbandes erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedsinnungen und Einzelmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils aufgrund des vom Vorstand vorgelegten Haushaltvoranschlags festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
4. Für die Benutzung von Einrichtungen des Fachverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

### Haushaltsplan, Jahresrechnung

#### § 22

1. Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Der Vorstand des Fachverbandes hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

### § 23

Der Vorstand des Fachverbandes hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

### § 24

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden des Vorstands oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied zu prüfen.

Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

## Schadenshaftung

### § 25

Der Fachverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt; dies gilt nicht für vorsätzliche Schädigung.

## Änderung der Satzung

### § 26

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

## Auflösung des Fachverbandes

### § 27

1. Die Auflösung des Fachverbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte, Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

### § 28

Das bei Auflösung des Fachverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an das Deutsche Kinderhilfswerk e. V., Berlin, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Bekanntmachungen

### § 29

1. Die Bekanntmachungen des Fachverbandes erfolgen in der Fachzeitschrift oder durch Rundschreiben.
2. Vorstehende Satzung wurde beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung in
3. Die Satzungsänderung (Neufassung) tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.